

seyen solle.

Also haben nit ermanglen wollen, solchen Act als eine Neüwerung Eüch U.G.L.A.E. fründtnachpeürllich vorzuestehlen, Jndemme uns nit bekanth, dass diser Enden aussserth Sursche [Sursee] undt Wäggis einiges Abzugs-Recht oder Uebung Jemahlen geduldet worden. Solte aber wider verhoffen Hr. Landvogt oder ein Lobl. Praesident undt Civil-Rath darauff beharren wollen, werden U.G.L.A.E. uns in üblen nit auffnehmen, wan wir die Repressalien ... vorkheren wurden. Hoffen aber das zue Beyhaltung gueter Nachpurschafft Jhr U.G.L.A.E. die unsrige bey alten recht- undt Rechtsamnen werden verbleiben lassen."

Kopie - AH 5, 368^F und 369^V

162

1722 Januar 21.

A

SCHREIBEN VON [AMMANN RESP.] STABFUEHRER UND RAT DER STADT ZUG
AN SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN

Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 1721 hätten sie entnehmen können, "was gestalten es wegen dem Meyers Kappellerischen¹ Kilchen Rechnungs Mahl der Kösten halber in drey 3^{tel} (als in 2 drittel von den Jhrigen undt ein 3^{tel} von den unsrigen) abzueführen sein verbleiben haben solle, lauth Ordnung de A^O 1714 sub 20. Aprilis. Uebrige Kirchenkösten aber zue bezahlen bey der weis undt form gestehlt seyn solle, so bis dahin under denen Kilchgenosssen zue Meyers Kappel von altem herkommen üblich gewesen.

Wann nun eben die weis undt form in ungleichen verstandt genommen, undt hiemit ehe ein Streith gehoben, sich wider ein Neüwer ereignen werde, kan vorgesehen werden. Also thuen wir hiemit abermahlen an Eüch U.G.L.A.E. das fründt Nachpurllich ansuchen, bey dem Jenigen zue verbleiben, welches Jhr Eüch gefallen zue lassen under dem 24. 9bris A^O 1721 rescribiert, dass Namblich, die sich Ereügende Kösten (gleichen den Rechnungs Mahl Kösten) sollen in solcher Proportion bezahlt werden", dass man von seiten Luzerns 2/3 und von seiten der Stadt Zug 1/3 übernehmen, denn von dem Kirchengut - welches allerdings noch "ohnvertheylt" sei - würden die ihrigen auch 2/3 des Nutzens und Zug nur 1/3 beziehen. "Erfordert hiemit die höchste billigkeith, dass Man im Gegentheyl als zur bestreitung der sowohl gegenwerthigen als Künfftigen beschwerden die unsrigen nit weiters als mit

5/162

dem 3^{tel} werde beladen können."

1) Die Stadt Zug besass in Meierskappel das Kollaturrecht.

Kopie - AH 5, 368^V-369